

**Bundesland**

Vorarlberg

**Kurztitel**

Schischulgesetz

**Kundmachungsorgan**

LGBI.Nr. 55/2002 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 18/2015

**§/Artikel/Anlage**

§ 14

**Inkrafttretensdatum**

01.05.2015

**Außerkrafttretensdatum**

12.05.2016

**Text**

§ 14\*)

**Lehrkräfte und Praktikanten**

(1) Als Lehrkräfte in einer Schischule dürfen für die Erteilung von Unterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen nur Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer und Diplomlanglauflehrer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 nachgekommen sind; für das Führen und Begleiten auf Schitouren dürfen nur Schiführer oder Bergführer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 bzw. gemäß § 16 Abs. 1 Bergführergesetz nachgekommen sind. Schiführer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24) dazu qualifiziert sind.

(2) Zur Unterstützung der Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer und Diplomlanglauflehrer dürfen auch Personen verwendet werden, welche die erste Teilprüfung der Schilehrerprüfung (§ 22 Abs. 3) abgelegt haben. Die Berechtigung zur Verwendung dieser Praktikanten endet, wenn sie

- a) in einem Kalenderjahr nicht als Praktikanten tätig waren oder
- b) nicht mindestens alle vier Jahre einen vom Schilehrerverband durchgeführten Fortbildungskurs (§ 30 Abs. 2) absolvieren.

(3) Die Praktikanten sind vom Leiter der Schischule, einem Diplomschilehrer oder einem Diplomlanglauflehrer, den der Leiter schriftlich beauftragt hat, besonders zu beaufsichtigen und anzuleiten. Sie dürfen nur zum Unterrichten von Schülern auf Schipisten und nur entsprechend ihrem Ausbildungsniveau verwendet werden.

\*) Fassung LGBI.Nr. 11/2007, 12/2010, 40/2011, 74/2012, 18/2015